

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.02.2016

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.605-410/15

Zulassungsnummer:

Z-156.605-1612

Geltungsdauer

vom: **24. Februar 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

VIACOR Polymer GmbH

Graf-Bentzel-Straße 78

72108 Rottenburg a. N.

Zulassungsgegenstand:

Bodenbeschichtungssysteme nach DIN EN 13813

**"VIASOL UNIVERSAL", "VIASOL UNIVERSAL SR", VIASOL UNIVERSAL SKY", "VIASOL
UNIVERSAL high-impact", "VIASOL UNIVERSAL voltex" und "VIASOL UNIVERSAL SKY voltex"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungs-
gegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13813 für die Verwendung in
Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Bodenbeschichtungssysteme "VIASOL UNIVERSAL", "VIASOL UNIVERSAL SR", "VIASOL UNIVERSAL SKY", "VIASOL UNIVERSAL high-impact", "VIASOL UNIVERSAL voltex" und "VIASOL UNIVERSAL SKY voltex" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813¹.

Die Bodenbeschichtungssysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeschichtungssysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 13813 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Bauprodukte sind Bodenbeschichtungssysteme auf Basis von 2-komponentigen Epoxidharzen mit einer Gesamtschichtdicke von 2,0 mm bis 6,0 mm ($\pm 10\%$).

Die Bodenbeschichtungssysteme müssen bestehen aus

- der Grundierung aus "VIASOL EP-P203" oder "VIASOL EP-P260" oder "VIASOL EP-P285" oder "VIASOL EP-P210" oder "VIASOL EP-T703" auf Epoxidharzbasis,
- dem optionalen Ausgleich "VIASOL EP-C3005" oder "VIASOL EP-C3000" auf Epoxidharzbasis, gefüllt mit Quarzsand (QNV0-Sand) und abgestreut mit Quarzsand 0,3 bis 0,8 mm (QNV2-Sand),
- der optionalen Leitschicht "VIASOL EP-E1480" oder "VIASOL EP-E1400" auf Epoxidharzbasis,
- der optionalen Laminatschicht "VIASOL EP-L360" auf Epoxidharzbasis mit Glasfaserlegele sowie
- dem Deckbelag aus "VIASOL EP-C3000" oder "VIASOL EP-C3000AS" oder "VIASOL EP-C3044ESD" oder "VIASOL EP-3000 SKY" oder "VIASOL EP-C3000AS SKY" auf Epoxidharzbasis.

Die Verwendung der Materialien muss gemäß Abschnitt 3 erfolgen.

2.1.2 Die Bodenbeschichtungssysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Komponenten der Bodenbeschichtungssysteme muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

¹ DIN EN 13813:2003-01 Estrichmörtel und Estrichmassen bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 13813:2002

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.605-1612

Seite 4 von 8 | 24. Februar 2016

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Komponenten der Bodenbeschichtungssysteme sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Komponenten der Bodenbeschichtungssysteme, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung der Einzelkomponenten muss unter Bezug auf das Gesamtbeschichtungssystem erfolgen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13813 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die unter 2.1.1 und 3 beschriebenen Systemvarianten durch die Überwachungsprüfungen hinreichend abgebildet werden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

3

Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

3 Bestimmung für die Ausführung

Bei der Verwendung der unter Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Bodenbeschichtungssysteme ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt ist.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

Zur Herstellung der im System verwendeten Materialien sind deren Einzelkomponenten (A und B) wie folgt homogen zu vermischen:

Material	Gewichtsteile	
	Komponente A	Komponente B
VIASOL EP-P203	100	25
VIASOL EP-P260	100	38
VIASOL EP-P285	100	12,5
VIASOL EP-P210	100	32
VIASOL EP-T703	100	46
VIASOL EP-C3005	100	40
VIASOL EP-C3000	100	19
VIASOL EP-E1480	100	25
VIASOL EP-E1400	100	42
VIASOL EP-L360	100	60
VIASOL EP-C3000AS	100	19
VIASOL EP-C3044ESD	100	19
VIASOL EP-C3000 SKY	100	17
VIASOL EP-C3000AS SKY	100	18

Die Bodenbeschichtungssysteme in den in 2.1.1 beschriebenen Varianten müssen bestehen aus:

Aufbau	Produkt	Verbrauchsmengen in kg/m ²			
		VIASOL UNIVERSAL	VIASOL UNIVERSAL SR	VIASOL UNIVERSAL voltex	VIASOL UNIVERSAL voltex SR
Grundierung	VIASOL EP-P203	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5
	oder VIASOL EP-P260				
	oder VIASOL EP-P285				
	oder VIASOL EP-P210				
	oder VIASOL EP-T703				
Ausgleich (optional)	VIASOL EP-C3005	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5
	gefüllt mit QNV0-Sand	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5
	oder VIASOL EP-C3000	0,8 – 2,0	0,8 – 2,0	0,8 – 2,0	0,8 – 2,0
	gefüllt mit QNV0-Sand	0,08 – 0,4	0,08 – 0,4	0,08 – 0,4	0,08 – 0,4
	stets abgestreut mit QNV2-Sand	im Überschuss	im Überschuss	im Überschuss	im Überschuss
Leit- schicht (optional)	VIASOL EP-E1480	-	-	0,08 – 0,12	0,08 – 0,12
	oder VIASOL EP-E1400				
Deck- belag	VIASOL EP-C3000	1,5 – 2,5	1,0 – 2,0	-	-
	VIASOL EP- C3000AS	-	-	1,5 – 2,5	1,0 – 2,0
	abgestreut mit QNV2-Sand	-	im Überschuss	-	im Überschuss

Aufbau	Produkt	Verbrauchsmengen in kg/m ²			
		VIASOL UNIVERSAL ESD	VIASOL UNIVERSAL SKY	VIASOL UNIVERSAL SKY voltex	VIASOL UNIVERSAL high impact
Grundierung	VIASOL EP-P203	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5
	oder VIASOL EP-P260				
	oder VIASOL EP-P285				
	oder VIASOL EP-P210				
	oder VIASOL EP-T703				
Ausgleich (optional)	VIASOL EP-C3005	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5
	gefüllt mit QNV0-Sand	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5	0,6 – 1,5
	oder VIASOL EP-C3000	0,8 – 2,0	0,8 – 2,0	0,8 – 2,0	0,8 – 2,0
	gefüllt mit QNV0-Sand	0,08 – 0,4	0,08 – 0,4	0,08 – 0,4	0,08 – 0,4
	stets abge- streut mit QNV2-Sand	im Über- schuss	im Über- schuss	im Über- schuss	im Über- schuss
Leit- schicht (optional)	VIASOL EP-E1480	0,08 – 0,12	-	0,08 – 0,12	-
	oder VIASOL EP-E1400				
Laminat- schicht (optional)	VIASOL EP- L360 mit Glasfaser- gelege	-	-	-	0,6 – 1,2
Deck- belag	VIASOL EP-C3000	-	-	-	1,5 – 2,5
	VIASOL EP- C3044ESD	1,5 – 2,5	-	-	-
	VIASOL EP- C3000 SKY	-	1,5 – 2,5	-	-
	VIASOL EP- C3000AS SKY	-	-	1,5 – 2,5	-